



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

### **Landschaftsschutzgebietsverordnung Mühlenau/ Düpenau**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Amt für Naturschutz des Kreises Pinneberg führt zu Zeit eine Überarbeitung des Landschaftsschutzgebietes Mühlenau/ Düpenau durch.

1. Welcher Planungsstand besteht bei o. a. Verordnung und wann ist mit ihrem Erlaß zu rechnen?

Vorzustellen ist, dass für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Kreis Pinneberg die untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg zuständig ist. Die nachfolgenden Antworten beruhen auf Angaben des Kreises Pinneberg.

Das beabsichtigte LSG soll den Namen „Düpenau und Mühlenau“ tragen. Das verordnungsgebende Verfahren befindet sich zz. in der Unterzeichnungsphase. Mit einer Veröffentlichung ist noch im Dezember 2003 zu rechnen.

2. Wie groß waren die bestehenden bisherigen Landschaftsschutzgebiete?

Ausgangsbasis ist die LSGVO zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31.10.1969 (in der heutigen Fassung) über 34.250,0 ha. Diese wird zz. überarbeitet und in verschiedene, individuell auf den jeweiligen Schutzzweck bezogene Einzelverordnungen abgeändert werden.

3. In welchem Umfang werden gegenüber der bestehenden Ausweisung zusätzliche Landschaftsschutzgebiete, aufgeteilt nach Kern- und Randzonen, ausgewiesen?

Die Gesamtüberarbeitung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Dies wird voraussichtlich frühestens 2006 der Fall sein. Erst dann kann diese Frage abschließend beantwortet werden. Neu - in der Funktion, nicht im Umfang - hinzugekommen sind „Kernzonen“, für die es vor 1993 keine Rechtsgrundlage gegeben hat.

4. Verlieren bestehende Landschaftsschutzgebiete ihren Status? Wenn ja, welche sind dies und in welchem Umfang?

Mit Inkrafttreten einer überarbeiteten LSGVO tritt für diesen Bereich die ursprüngliche LSGVO von 1969 (s. o.) außer Kraft. Nach Abschluss der Gesamtüberarbeitung (s. o. ca. 2006) wird diese Ausgangsverordnung (soweit dann noch gültig) vollständig aufgehoben werden.

5. Wie groß sind die in der neuen Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete getrennt nach Kernzonen und Randzonen?

Die neue Verordnung „Düpenau und Mühlenau“ (LSG 06) wird ca. 1.782 ha umfassen. Davon werden ca. 300 ha die Kernzone bilden und im Übrigen eine Randzone über die verbliebenen 1.482 ha ausgewiesen werden.

6. Wieviel Stellungnahmen sind

- a) von Gebietskörperschaften,
- b) von Verbänden und
- c) von Privatpersonen beim Amt für Naturschutz des Kreises Pinneberg eingegangen, in denen eine Änderung gefordert wurde?

Es sind im Zusammenhang mit der beabsichtigten Ausweisung des LSG: „Düpenau und Mühlenau“ (LSG 06)

- a) von Gebietskörperschaften acht
- b) von Verbänden fünf
- c) von Privatpersonen 27

Stellungnahmen, in denen eine Änderung gefordert wurde, bei der verordnungsgebenden Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg eingegangen.

7. Ist der Entwurf der Verordnung aufgrund von eingereichten Stellungnahmen verändert worden? Wenn ja, vollzogen?

- a) welche Bereiche der Verordnung wurden verändert, welchen Größenumfang umfasst diese Veränderung (in Hektar),

- b) welches war die Ursprungsfassung vor der Änderung,
- c) auf Grund wessen Stellungnahme wurde die entsprechende Änderung vorgenommen?

Ja. Der Entwurf der Verordnung ist aufgrund von eingereichten Stellungnahmen teilweise verändert worden.

Zu a): Es wurden sowohl die textliche Fassung und der Inhalt als auch der Geltungsbereich der Verordnung geändert. Es ist insbesondere der Inhalt der §§ 3 – 6 der VO geändert worden. Der Geltungsbereich wurde insbesondere in Bönningstedt, Ellerbek, Rellingen, Pinneberg und Schenefeld geändert. Die Veränderungen umfassen ca. 40 ha. Davon ca. 15 ha Veränderung von Kernzonenausweisung zu Randzonenausweisung.

Zu b): Die Ursprungsfassung, die der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zugrunde lag, ist als Anlage beigefügt.

Zu c): Die (diversen) Änderungen basieren auf einer Abwägung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg aufgrund von Stellungnahmen verschiedener beteiligter Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit, UNB-eigener Feststellungen und (zwischenzeitlicher) gesetzlicher Änderungen.

Anlage:

## **Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Düpenau und Mühlenau“ (LSG 06) im Kreis Pinneberg vom . .2002**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturenschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

### **§ 1 Erklärung zum Landschafts- schutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Schenefeld, Halstenbek, Pinneberg, Rellingen, Ellerbek, Bönningstedt und Hasloh wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Düpenau und Mühlenau“ unter Nr. 6 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde- geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 1.782 ha groß und umfaßt die Gemarkungsteile Schenefeld, Halstenbek, Pinneberg (Thesdorf), Rellingen, Ellerbek, Bönningstedt und Hasloh.

(2) Das Gebiet, bestehend aus drei Teilflächen, liegt im südöstlichen Teil des Kreises Pinneberg in den Gemeinden Schenefeld, Halstenbek, Pinneberg, Rellingen, Ellerbek, Bönningstedt und Hasloh. Abgegrenzt wird das Landschaftsschutzgebiet im nördlichen Teilgebiet (Mühlanauniederung zwischen Hasloh und Rellingen) im wesentlichen im Norden durch den Garstedter Weg, im Osten durch die Kreisgrenze, im Süden durch die Landesgrenze den Verlauf der Mühlenau, die Straßenzüge Rugenberger Mühlenweg, Ihlweg, Halstenbeker Weg und Mühlenstraße ohne die bebaute Ortlage des Ortsteil Egenbüttel der Gemeinde Rellingen und im Westen durch den Straßenzug Ellerbeker Weg -ohne den Bauungszusammenhang-, den Rellinger Weg, die südliche Ortlage Ellerbeks sowie die südliche und westliche Ortlage Bönningstedts, den Straßenzug Hasloher Weg, die Ortslage „Ostermoor“ der Gemeinde Bönningstedt, die bis zum Straßenzug Lohe anschließenden Grünlandbereiche „Deepwisch“ bis an die Straßenzüge Lohe, Klövensteen, Am Berkenkamp und Hagenkampsweg, und einschließlich des dortigen Waldbereiches bis zum Garstedter Weg. Die zu Bönningstedt gehörende Siedlung der Straßenzüge Dammfelder Weg und Hohenloher Ring ist aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt.

Im mittleren Teilgebiet (Düpenauniederung zwischen Schenefeld und Pinneberg) zunächst zwischen dem südlichen Ortrand der Gemeinde Rellingen einschließlich des unmittelbaren Niederungsbereiches und der LSG östlich eingegrenzt durch die westliche Ortslage Halstenbeks, die Straßenzüge Im Höschen, Am Hollen, Bartelskamptwiete, Grüne Twiete, Nienhöfen, Armwischenweg und Dockenhudener Chaussee sowie westlich eingegrenzt durch die

Straßenzüge Wiesenweg, Halstenbeker Straße, Im Düpen, Horn, Pestalozzistraße, Daturmer Chaussee, Jappopweg und Voßhörn ohne die bebaute Ortlage und zwischen der L 104 und der Landesgrenze zu Hamburg südlich und westlich durch die Straßenzüge Halstenbeker Chaussee, Achter de Hoef, Mühlendamm, Linden-allee ohne den Bebauungszusammenhang sowie die Düpenau mit unmittelbar angrenzenden Uferbereichen und nördlich und östlich durch die Straßenzüge Brödermannsallee, Langkoppelweg, Friedrichshulder Weg ohne die bebaute Ortlage, den Kameruner Weg einschließlich der östlich anschließenden Freiflächen bis zum Bebauungszusammenhang sowie die nicht im Zusammenhang bebauten Freiflächen des östlichen Ufers der Düpenau und die Landesgrenze zu Hamburg. Im südlichen Teilbereich (Düpenauniederungsbereich südlich von Schenefeld) verläuft die Gebietsabgrenzung von der Landesgrenze bis zur Blankeneser Chaussee südlich der bebauten Grundstücke am Osterbrookweg. Die Blankeneser Chaussee begrenzt das Gebiet im Westen, im weiteren Verlauf orientiert sich die Grenze entlang der bebauten Grundstücke, schließt die ehemaligen Deponie (S 03) mit ein und verläuft dann Richtung Osten. Im Süden und Westen stellt die Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ist das Landschaftsschutzgebiet grün und gelb unterlegt dargestellt. Bei dieser Übersichtskarte handelt es sich um einen verkleinerten Auszug aus der topographischen Karte.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Die Lage der Schutzzonen und die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.

(3) Die genaue Grenze der Randzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Randzone. Die genaue Grenze der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der in Satz 1 genannten Abgrenzungskarte im Maßstab

1 : 10.000 gelb eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Kernzone. Ferner ist innerhalb der Randzone ein Sondergebiet für die Sanierung von Altlasten schraffiert gekennzeichnet.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Bönningstedt in 25474 Bönningstedt, der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde Rellingen in 25462 Rellingen, der Gemeinde Halstenbek in 25469 Halstenbek, der Stadt Schenefeld in 22869 Schenefeld und der Stadt Pinneberg in 25421 Pinneberg niedergelegt.

Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung „Düpenau und Mühlenau“ unter Nummer H 200-152.3 | xxxx in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich des Naturraums Hamburger Ring/Schleswig-Holsteinische Geest.

Es ist geprägt durch die beiden Niederungsflüsse Düpenau und Mühlenau. Diese sind Nebenflüsse der Pinnau, die der Elbe zufließt. Der Landschaftsraum dieser Fließgewässer weist eine schützenswerte, weitgehend unbebaute, zusammenhängende Grünzone innerhalb der hamburgnahen Siedlungsgebiete auf.

Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung mit wechselnden Schwerpunkten bei Grünland-, Baumschul-, Ackernutzung, aber insgesamt überwiegender Grünlandbewirtschaftung. Vereinzelt findet sich die ehemals für feuchte Wiesen typische Gruppenstruktur auf den feuchteren Bereichen des Grünlandes.

In den Randbereichen der Niederungen besteht ein zum Teil engmaschiges Hecken- und Knicknetz. Dieses trägt erheblich zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

Östlich von Winzeldorf liegt das Ostermoor. Dieses ehemalige Moor ist größtenteils mit standort- und florengerechten Gehölzarten bewaldet und hebt sich deutlich von der umgebenen Niederungslandschaft ab.

Sowohl die Mühlenau- als auch die Düpenauniederung dienen der landschaftsgebundenen Naherholung. Durch die Nähe zu Siedlungsbereichen kommt der naturbezogenen Erholungsnutzung dieses Bereiches eine besondere Bedeutung zu, die durch weitere bauliche Entwicklung gefährdet ist.

Vor allem der südliche Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist außerdem aufgrund seiner Struktur und seiner Lage als stadtklimatisch entlastender Raum anzusehen.

Innerhalb des Gebietes befindet sich ein Sondergebiet für die Sanierung von Altlasten.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen -die Kern- und die Randzone- unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

#### Kernzone

Das Gebiet der Kernzone umfaßt im wesentlichen den nördlich der LSE gelegenen Bereich der Düpenauniederung. Hier ist die Düpenau weitgehend unbegradigt und zeigt das Bild eines typischen Niederungsflusses. In einigen Abschnitten wird die Düpenau außerdem von einem gut ausgebildeten Gehölzsaum begleitet. Vor allem in diesem Bereich herrscht eine ausgeprägte Grünlandnutzung.

#### Randzone

Die die Kernzone umgebenden sowie in den übrigen Niederungsbereichen liegenden Flächen mit einer vorherrschend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und z.T. Grünland sowie Baumschulnutzung, bilden die Randzone. Die Randzone wird des Weiteren durch Knicks und einmündende Kleingewässer bestimmt.

Insbesondere soll durch die Randzone ein auch naturräumlicher Verbund der Fließgewässer, der Kernzone und der schützenswerten Biotope in dem Gebiet erreicht werden. Hierfür bietet die vorhandene Struktur- und Artenvielfalt in den Niederungsgebieten und die ausgeprägten Knickstrukturen die Voraussetzung.

Im Bereich der Stadt Schenefeld verbindet das LSG zudem im Hamburger Raum bereits bestehende Grünachsen und Erholungsgebiete miteinander.

In der Randzone befinden sich außerdem verschiedene „Altlastflächenbereiche“, die es gilt in das Landschaftsbild einzubinden bzw. naturnah zu entwickeln.

#### (2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

#### (3) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,

##### 1. in der Kernzone

1.1 die Gewässer zu erhalten und diese sowie die Uferrandstreifen naturnah zu entwickeln,

1.2 die ausgedehnten und unterschiedlichen Grünlandstandorte zur Förderung spezifischer Tier- und Pflanzenarten, im Rahmen einer extensiven Nutzung, zu erhalten und zu entwickeln,

1.3 den Vorrang der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft vor Freizeit- und Erholungsnutzung zu sichern.

##### 2. in der Randzone

2.1 naturnahe Gewässer und Uferrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln,

2.2 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,

2.3 naturnahe Wälder zu erhalten und zu entwickeln und an geeigneten Standorten Neuwaldbildung zu unterstützen,

2.4 die Knickstruktur insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln,

2.5 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,

2.6 die vorhandenen, ortsgebundenen Sondernutzungsformen insbesondere Altlastflächenbereiche, naturnah zu gestalten und zu entwickeln.

#### **§ 4 Verbote, Befreiungen**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen,
2. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport- und Bootsliegeplätzen, Badestellen und Stegen sowie sonstigen Plätzen über 300 m<sup>2</sup>,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers oder Materialtransportleitungen und sonstige Leitungen zu verlegen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
4. Benutzungen des Grundwassers (durch z.B. Einleiten von Stoffen, Entnahmen, Aufstauen, Absenken und Umleiten), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(2) In der Kernzone ist darüber hinaus verboten:

1. die wesentliche Änderung der in Absatz 1, Satz 2, Nr. 1 genannten Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch, wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftsge-rechten Art,
3. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern,
4. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Feucht-

gebieten,

5. Grünland umzubrechen, mit Ausnahme der Nutzung als Wechselgrünland. Wechselgrünland im Sinne dieser Verordnung ist mehr- oder langjährig genutztes und angesätes Grünland, das im Wechsel mit ein- bis höchstens fünfjährigem Ackerbau kombiniert wird.
6. der Wechsel einer mind. fünfjährigen Grünlandnutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzungsart oder -form. Dem Wechsel steht die Beseitigung der vorhandenen Pflanzendecke und sofortige Neueinsaat, gleich.
7. die Neuschaffung von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
8. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,
9. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen,
10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken),
11. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen,
12. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen (Hobbygärten) mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 und Abs. 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen erteilen.

(4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem LNatSchG und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen**

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und den besonderen Schutzzielen des § 3 Abs. 3 vereinbaren läßt:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, deren wesentliche Änderung sowie Anlage von Wegen, soweit diese mit Zweck und Funktion der allgemeinen, naturbezogenen Erholungsnutzung dienen. Dies gilt auch für Verkehrsflächen mit wassergebundenen Kies- oder Schotterdecken,
2. die Beseitigung von Gebüschbeständen außerhalb des Waldes sowie von Alleen, Feld- und Ufergehölzen,
3. die Beseitigung oder wesentliche Ver-änderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,

4. die Neuschaffung oder Beseitigung vom Landeswassergesetz ausgenommener und erfaßter Gewässer mit Ausnahme von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
5.
  - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern,
  - die wesentlichen Veränderung von oberirdischen Gewässern und deren Ufer,
  - Benutzungen von oberirdischen Gewässern, die über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehen (z.B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen), sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird.

(2) In der Randzone können für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden:

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Anlagen sowie die Errichtung von sonstigen Plätzen,
3. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern, wenn die betroffene Bodenfläche mehr als 1.000 m<sup>2</sup> oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m<sup>3</sup> beträgt,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten,
5. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Feuchtgebieten,
6. die Neuschaffung oder Beseitigung von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftsgerichteten Art,
8. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen,
9. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,
10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken), soweit diese naturverträglich sind,
11. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen,

12. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen (Hobbygärten) mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Bodennutzung,
2. die Errichtung von nicht befestigten, landwirtschaftlich genutzten Plätzen bis zu einer Größe von 300 m<sup>2</sup>
3. die Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art, innerhalb des gekennzeichneten Sondergebietes für die Sanierung von Altlasten soweit diese im Zusammenhang mit einer solchen Sanierung stehen,
4. die ordnungsgemäße Deichunterhaltung und -sicherung,
5. die Unterhaltung von Gewässern und Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 LNatSchG Rechnung trägt,
6. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetz,
7. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen,
8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen,
9. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien,
10. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Antragsunterlagen, zuständige Behörde**

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen. Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21c LNatSchG; bei Befreiungen nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

## **§ 8 Gebote, Maßnahmen des Naturschutzes**

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21 b LNatSchG festlegen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 12 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG),
2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gem. § 57a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,--, nach Abs. 1 Nr. 2 gem. § 57a Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen**

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 277) i.d.F. der 6. Änderungsverordnung vom 22. Oktober 2001, soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Pinneberg, den . . .2002.

**Kreis Pinneberg  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde**

.....  
(Berend Harms)

